

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **8.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 1. Dezember 2005

92. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Kanzlei Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) und (4) BauGB

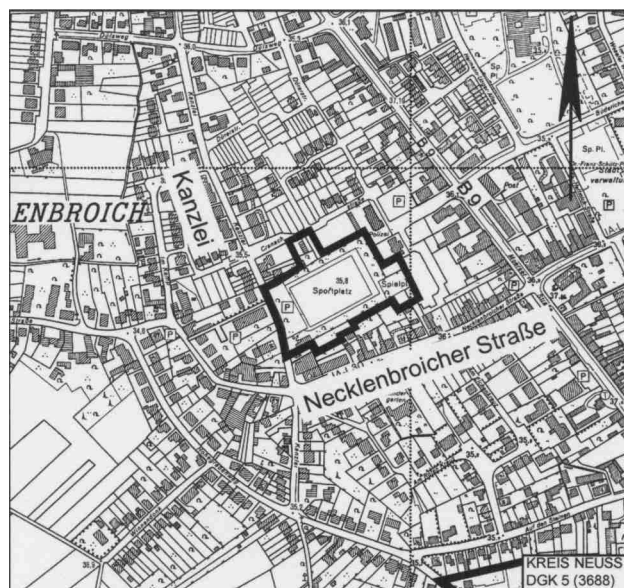
Beschlussvorschlag:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) und (4) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung die Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Kanzlei.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 77, 263, 264, 266, 268, 277, 285 und ein Teilbereich des Flurstücks 208 alle der Flur 45, Gemarkung Büderich und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Begründung:

Der Sportplatz an der Kanzlei in Meerbusch-Büderich wird als solcher aufgegeben, da andernorts ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde steht die überwiegend stadtteigene Fläche, die sich in Ortskernnähe befindet und von Erschließungsstraßen eingefasst ist, für eine Umnutzung zur Verfügung. Aufgrund der ungebrochenen Nachfrage an Wohnbauland im Stadtteil Meerbusch-Büderich ist die Ausweisung von Bebauungsmöglichkeiten nach wie vor erforderlich. Die Möglichkeit für die Erschließung und Aktivierung von Baulandreserven in Büderich ist weitgehend ausgeschöpft. Deshalb ist es notwendig, auf die unbebauten Innenbereiche und vorhandenen Feiflächen zurückzugreifen. Unter dem Aspekt der Stärkung des Ortsbildes und der Bereitstellung von attraktivem Wohnbauland zielt der Bebauungsplan auf eine zentrumsorientierte Wohnbebauung für eine Klientel mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen ab.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meerbusch von 1980 stellt diesen Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar und würde damit dem neuen Planungsziel widersprechen.

Im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 287, Meerbusch-Büderich, Kanzlei, der eine Wohnbaufläche vorsieht, aufgestellt. Diesem Planungsziel entsprechend ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat